#### Satzung

# der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116) sowie der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 10. August 2015 (SächsGVBI. S. 466) und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBI. S. 458) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
  - 1. für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
  - 2. für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.
- (4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind Aufgaben nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG.

# § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Sebnitz im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

### § 3 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Leistungen der Feuerwehr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG. (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des§ 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

# § 4 Berechnung des Kostensatzes

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit Beginn eines Folgeeinsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.
  - Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen, Nachschauen, Brandsicherheitswachen und beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben.
- (7) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat dies der Kostenschuldner zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Sebnitz in Rechnung gestellt werden.

### § 5 Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz für Leistungen nach § 3 Abs.1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu zahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gelten entsprechend.
- (5) Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre

# § 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostenersatz) vom 17.12.2009, geändert durch Satzung vom 22.04.2010 und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Kirnitzschtal über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirnitzschtal vom 01.09.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Sebnitz, den 20.12.2018

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh Oberbürgermeister

Anlage Kostenverzeichnis

### Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung) vom 19.12.2018

#### Kostenverzeichnis

1.	Personalkosten je Stunde	
1.1	je Feuerwehrangehöriger	62,47 EUR
1.2	je Mitarbeiter der Verwaltung für Brandverhütungsschauen	32,15 EUR
2.	Fahrzeugkosten pro Stunde und Fahrzeugtyp	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	206,68 EUR
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	237,63 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	313,57 EUR
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF)	268,04 EUR
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser (TSF/W)	375,26 EUR
2.6	Tragkraftspitzenfahrzeug (TSF)	276,26 EUR
2.7	Hubrettungsfahrzeug (DLK)	324,32 EUR
2.8	Gerätewagen-Logistik (GWL)	359,42 EUR
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	126,56 EUR

#### 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angebotspreisen der Anbieter und Vertragspartner.

#### Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.